



Bericht und Antrag über die Vereinbarung zwischen den Zentralschweizer Kantonen und den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich über die Zusammenarbeit im Bereich des Lernprogramms "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG)

Verfasst durch die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt und genehmigt von der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) am 6. November 2009.

Luzern, 6. November 2009

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ausgangslage	1
2.	Vereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich	2
3.	Bemerkungen zu den Änderungen	3
4.	Wirkung der Vereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich	3
5.	Antrag der ZPDK	4

1. Ausgangslage

Mit Bericht und Antrag vom 11. Mai 2009 über die Schaffung eines gemeinsamen, koordinierten Angebots für die Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich der Häuslichen Gewalt, wurde den Kantonsregierungen eine gemeinsame Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern unterbreitet, der in der Folge alle Kantonsregierungen zugestimmt haben. Bestandteile dieses koordinierten Angebots sollten zudem die beiden Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) sein. Da sich dieses im vergangenen Frühling in einer Überarbeitung befand und abzusehen war, dass sich gestützt darauf inhaltliche Änderungen ergeben würden, mussten zu diesen beiden Vereinbarungen noch einmal Verhandlungen geführt werden.

Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Wie bereits im Bericht und Antrag vom 11. Mai 2009 erwähnt, wird beim überarbeiteten Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) der Fokus noch stärker auf die Risikoorientierung gelegt. Das hat Auswirkungen auf die Vorbereitungen für die Teilnahme am Lernprogramm. Neben der Eignungsabklärung kann es unter Umständen auch notwendig sein, ein Risiko-Assessment durchzuführen. Aus diesem Grund bevorzugen es die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich, die Eignungsabklärungen selber durchzuführen. Mit anderen Worten entfällt dadurch der

ursprünglich vorgesehene Leistungsauftrag mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern über die Eignungsabklärungen zur Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG).

Somit ist für die Ermöglichung einer Teilnahme der Zentralschweizer Kantone am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) nur eine Vereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich notwendig.

2. Vereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vom 18. November 2008 haben sich im beiliegenden Entwurf die folgenden, nicht unerheblichen Änderungen ergeben:

- Die Bestimmungen über die **Eignungsabklärungen** wurden in diese Vereinbarung **integriert** (vorher eigene Vereinbarung mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern).
- Neu kann sich gestützt auf die Eignungsabklärungen unter Umständen zeigen, dass zusätzliche Abklärungen in Bezug auf das Rückfallrisiko sowie die Gefährlichkeit angezeigt sind. Diese Abklärungen erfolgen in der Form eines **Risiko-Assessments** und sind zwingend für die Aufnahme ins Lernprogramm. Die Kosten dafür betragen Fr. 1'660.00.
- Die von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten erbrachten Leistungen für die Durchführung des Lernprogramms werden neu quantifiziert, es ergibt sich ein leichter Ausbau von 6,5 Stunden. Zudem werden die Gruppenstunden anders berechnet als früher. Neu werden für jeden Teilnehmer sämtliche absolvierten Stunden verrechnet. In der früheren Fassung wurden die Stunden für die Gruppensitzungen zusammengezählt und auf eine angenommene, durchschnittliche Anzahl Teilnehmer verteilt. Damit ergaben sich für das Gruppentraining durchschnittlich 11.5 verrechnete Stunden pro Person, heute sind es 40 Stunden (16 Sitzungen à 2.5 Stunden). Entsprechend höher fällt nun die Kostenbeteiligung aus. **Neu beträgt diese Fr. 5'000.00** gegenüber Fr. 2'000.00 in der früheren Fassung.

Die neue Berechnungsweise ist darauf zurückzuführen, dass sich der Bund nicht mehr an der Mitfinanzierung des Lernprogramms beteiligt. Diese endete 2006 und seither mussten die Bewährungs- und Vollzugsdienste auch jegliche Schulungs- und Entwicklungsarbeit selber übernehmen. Weiter wurde festgestellt, dass vergleichbare Angebote im Kanton BL auch in dieser Weise berechnet werden und sich dadurch ebenfalls im Bereich von Fr. 5'000.00 bewegen.

Für die Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) werden von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten durchschnittlich 55 Arbeitsstunden aufgewendet. Bei Gesamtkosten von Fr. 5'000.00 ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 90.90 pro Stunde.

Die neuen Berechnungsgrundlagen sind nachvollziehbar, das frühere Angebot wurde aufgrund von anderen Rahmenbedingungen erstellt.

- Wird die **Teilnahme** während des Lernprogramms **abgebrochen** (die Gründe dafür sind definiert), erhält die zuweisende Behörde **keine anteilmässige Reduktion**, sondern es wird der volle Kostenbeteiligungsbeitrag in Rechnung gestellt.

Zu diesem Punkt gab es im früheren Entwurf keine Regelung. Sie ist neu und stellt für die zuweisenden Behörden ein gewisses Risiko dar. Umso wichtiger ist eine sorgfältige Eignungsabklärung sowie allenfalls ein Risiko-Assessment.

Die Beweggründe für diese Regelung sind plausibel. Nach allen Vorbereitungen und dem Bereithalten eines Platzes in der Gruppe verringert sich der Aufwand der Bewährungs- und Vollzugsdienste nicht, wenn ein Klient beispielsweise nach der Hälfte der vorgesehenen Stunden nicht mehr kommt. Teilnehmende von Migros-Kursen erhalten ihr Kursgeld auch nicht zurück, wenn sie den Kursbesuch nach der Hälfte einstellen.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

Mit der Überarbeitung des Lernprogramms "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) wurde die Pionierphase in die Phase der professionellen Konsolidierung überführt. Letztere bezieht sich nicht nur auf die inhaltliche Weiterentwicklung, sondern auch auf das betriebswirtschaftliche Handling des Lernprogramms. Dazu hat der Rückzug des Bundes als Mitfinanzierer wohl das Seine beigetragen. Weiter haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste Kostenvergleiche mit ähnlichen Angeboten angestellt und dabei festgestellt, dass bei ihrer früheren Preispolitik das Kostenbewusstsein zu wenig ausgeprägt war.

Vor kurzem wurde eine Vereinbarung mit dem Kanton Aargau über die Teilnahme am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) abgeschlossen. Die Regelung der Kostenbeteiligung für den Kanton AG entspricht der vorliegenden.

4. Wirkung der Vereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich

Mit der Vereinbarung erhalten die Vollzugsbehörden der Zentralschweizer Kantone die Möglichkeit, angeschuldigte Personen in das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) zuzuweisen. Alle Bedingungen und Modalitäten für eine Zuweisung sind in der Vereinbarung geregelt, Ansprechpersonen bezeichnet und Abläufe definiert. Auf diese Weise müssen nicht alle Kantone einzeln und im Einzelfall Erkundigungen einholen und Abklärungen treffen, sondern es ist von Anfang an klar, wie und zu welchen Bedingungen die Zuweisungen in das Lernprogramm erfolgen können.

Die vorliegende Vereinbarung ist sozusagen eine Dienstleistung zugunsten der Vollzugsbehörden der Zentralschweizer Kantone mit dem Ziel, die Teilnahme von gewaltausübenden Personen am Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) zu fördern.

Konkrete, finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Abschluss dieser Vereinbarung nicht eingegangen. Diese entstehen erst, wenn eine Vollzugsbehörde einen Teilnehmer in das Lernprogramm gewiesen hat.

5. Antrag der ZPDK

Die ZPDK vom 6. November 2009 beschliesst folgenden Antrag:

Antrag ZPDK:

1. Die Kantonsregierungen nehmen den Bericht und Antrag der ZPDK sowie die Vereinbarung zur Kenntnis.
2. Sie genehmigen die ausgehandelte Vereinbarung und ermächtigen das Präsidium der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Sie beauftragen die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt, die Umsetzung gemäss den Vertragsbestimmungen zu kontrollieren und der ZPDK jährlich darüber Bericht zu erstatten.
4. Die Genehmigung sei auszusprechen und mit der Zeichnungs-Ermächtigung für das Präsidium der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt bis am 27. Januar 2010 dem ZRK-Sekretariat mitzuteilen.